



Bildrechte / Nutzungsrechte bei Bildern

Leider wird oft «vergessen», dass Bilder nicht «einfach so» verwendet werden dürfen. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind strikt zu beachten:

Lizenzen regeln Bildrechte und Nutzungsrechte

- Wer ein Bild bei einem Fotografen kauft, erwirbt in der Regel eine Lizenz.
- Die Lizenz ist ein Vertrag und beschreibt ein klar definiertes Nutzungsrecht.
- Obwohl von einem Bildkauf gesprochen wird, handelt es sich um ein gekauftes Nutzungsrecht.
- Man wird also nicht Eigentümer des Bildes, sondern rechtmässiger Anwender gemäss dem eingeräumten Nutzungsrecht.
- Obige Punkte gelten natürlich auch, wenn das Bild gratis zur Verfügung gestellt wird.

Urheberrecht

- Der Urheber (Fotograf) hat das Recht, darüber zu entscheiden, wer seine Bilder nutzen kann und für welchen Nutzen er sie freigibt.
- Funktionäre und Mitarbeiter(-innen) vom ESV haben ein nicht kommerzielles Nutzungsrecht an Bildern, welche durch Verbandsfotografen gemacht werden.
- Wer eine Fotografie kommerziell nutzen möchte, wendet sich an den Fotografen und erhält gegen ein Honorar ein Bildnutzungsrecht (Lizenz).
- Das Urheberrecht bleibt beim Fotografen und der Urheberrechtsschutz gilt 70 Jahre über seinen Tod hinaus.
- Bilder, die man im Internet – zum Beispiel auf Google – findet, dürfen nicht verwendet werden, wenn man den Urheber nicht ausfindig machen kann. Für jede Verwendung ist eine Genehmigung des Fotografen oder seiner Agentur einzuholen.

Persönlichkeitsrecht / das Recht am eigenen Bild (Art. 7.2 Reglement Werbung)

- Schwinger, Jungschwinger, Kampfrichter, Funktionäre sowie Mitarbeitende oder weisungsgebundene Personen von Teilverbänden, Kantonal- und Gauverbänden, Klubs, Sektionen, Schwingfesten und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes erklären sich damit einverstanden, dass Bilder jeder Art, die von ihnen an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen gemacht worden sind, durch diese in irgendeiner Form (z.B. im Rahmen der Nutzung von Social Media) entschädigungslos und uneingeschränkt verwendet und verbreitet werden dürfen (z.B. für den Schwingerkalender, zur Nutzung durch ihre Sponsoren, etc.).

Eidg. Schwingerverband
Jakob Aeschbacher, RL Kommunikation / Marketing